

Wahlbekanntmachung

zur Landratswahl im Landkreis Rostock

Am

Datum 06.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am

Datum 20.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona- Pandemie wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Am Wahltag selbst besteht grundsätzlich für alle Wahlberechtigten die Pflicht des Tragens einer Mund- und Nase- Bedeckung. Bitte bringen Sie am Wahltag Ihren eigenen Kugelschreiber mit und beachten den Sicherheitsabstand von 1,50 m.

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 15.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stadt Krakow am See ist in

Anzahl 3

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.
Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Krakow am See Krakow am See I, Turnhalle Krakow am See II, Turnhalle Krakow am See III, Ortsteil Charlottenthal	 Turnhalle I, 18292 Krakow am See, Dobbiner Chaussee 7 Turnhalle II, 18292 Krakow am See, Dobbiner Chaussee 7 Dorfzentrum, 18292 Krakow am See, OT Charlottenthal, Dorfplatz 6

Die Gemeinde Lalendorf ist in

Anzahl 3

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.
Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
002	Lalendorf Lalendorf I, Verwaltungsgebäude Lalendorf II, Ortsteil Roggow, Gemeindehaus Lalendorf III, Ortsteil Langhagen, Turnhalle	 18279 Lalendorf, Zum alten Dorf 1, Verwaltungsgebäude Lalendorf 18279 Lalendorf, Ortsteil Roggow, Teterower Straße 10, Gemeindehaus 18279 Lalendorf, Ortsteil Langhagen, Teterower Chaussee 1, Turnhalle

Die Gemeinde **Dobbin-Linstow** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindebüro Dobbin, 18292 Dobbin-Linstow OT Dobbin,
Karower Straße 9

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Kuchelmiß** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Sportlerheim Kuchelmiß, 18292 Kuchelmiß,
Serrahner Straße 19b

eingerrichtet.

Die Gemeinde **Hoppenrade** bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes

Gemeindezentrum Hoppenrade, 18292 Hoppenrade,
Heckenweg 1

eingerrichtet.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

16:00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

18292 Krakow am See, Markt 2 (Rathaus) EG 0.08

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einem Kreis gesetztem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 LKWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

24. August 2020

Die Gemeindewahlbehörde

gez. O. Reinhardt
Gemeindewahlleiterin